

**AöW-Position  
zum Vorschlag der Europäischen Kommission für  
eine Neufassung der Richtlinie über die Qualität  
von Wasser für den menschlichen Gebrauch  
(TrinkwRL-Vorschlag)**

[EU-Registriernummer: 00481013843-28]

Berlin, den 22.03.2018

Die AöW begrüßt die vorgesehene Regelung über die Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten zu Wasser im Rahmen des Ermessensspielraums der Mitgliedstaaten. Damit bewegt sie sich innerhalb von Art. 4 und 5 des EUV (regionale und lokale Selbstverwaltung und Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz). Wir sehen das als wichtigen Schritt, die Mitgliedsstaaten auf ihre Pflicht zur Schaffung und Sicherung des Zugangs zu sauberem Trinkwasser für alle EU-Bürgerinnen und -Bürger hinzuweisen.

Mit einigen vorgeschlagenen Regelungen geht die EU-Kommission jedoch in der Neufassung sowohl über den Regelungsinhalt der Richtlinie selbst als auch gerade über die Prinzipien Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit hinaus und plant massive Eingriffe in die Selbstverwaltungskompetenz der Kommunen und auch in die Kompetenzen der Mitgliedsstaaten.

Auch haben Informationspflichten über die Kosten der Abwassersammlung und -behandlung in der EU-Trinkwasserrichtlinie [Art. 14 Nr. 2 lit. a lit. (iii) TrinkwRL-Vorschlag] nichts zu suchen.

Mit einigen vorgeschlagenen Neuregelungen der EU-Trinkwasserrichtlinie werden Liberalisierung- und Privatisierung im Bereich Wasser erleichtert. Die AöW fordert deshalb eine ausdrückliche Erwähnung in der Richtlinie (in Art. 1), wonach die Versorgung mit Trinkwasser und die Bewirtschaftung der Wasserressourcen nicht den Binnenmarktregeln unterliegen und die Wasserwirtschaft von der Liberalisierungsagenda und von Freihandelsabkommen ausgeschlossen ist.

Die AöW fordert außerdem:

- die Beibehaltung der bisherigen Regelung in Art. 13 Abs. 1 TrinkwRL und die Streichung von Art. 14 Nr. 2 TrinkwRL-Vorschlag [Informationen über Kostenstruktur und Verbrauch an alle belieferten Personen]
- die Streichung von Anhang IV Abs. 2 und Abs. 5 TrinkwRL-Vorschlag [Information über Überwachungsergebnisse und bestimmte Parameterwerte];
- die Streichung von Anhang IV Abs. 6 TrinkwRL-Vorschlag [Empfehlungen zur Verringerung des Wasserverbrauchs];
- die Streichung von Anhang IV Abs. 7 lit. a TrinkwRL-Vorschlag [Information über die Gesamtleistung];
- die Streichung von Anhang IV Abs. 7 lit. d TrinkwRL-Vorschlag [Information über die Kostenstruktur];
- die Streichung von Anhang IV Abs. 7 lit. e TrinkwRL-Vorschlag [Information über Investitionen];
- eine generelle Ausnahme für kleine Versorger hinsichtlich der Informationspflichten;
- eine Änderung bei delegierten Rechtsakten und Änderungsbefugnissen der Anhänge durch die Europäische Kommission [Art. 18, 19, 20 TrinkwRL-Vorschlag] dahingehend, dass Anhang IV davon nicht erfasst ist.

**Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW) nimmt hiermit als Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland zum Vorschlag der Europäischen Kommission zur Neufassung der Trinkwasserrichtlinie [COM(2017) 753 final vom 01.02.2018] Stellung.**

Die EU-Trinkwasserrichtlinie verfolgt das Ziel, die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen zu schützen, die sich aus dem Konsum von verunreinigtem Wasser ergeben, indem dessen Genussstauglichkeit und Reinheit gewährleistet werden. Die vorgeschlagene Neufassung enthält allerdings auch Vorschläge, die über dieses Ziel hinausgehen. Diese sind vor allem die Regelungen über Informationspflichten und die Regelungen für kleine Wasserversorger.

Die Mitglieder der AöW, ob kleine oder große Versorger, stellen sich auf kommunaler Ebene den Informationsbedürfnissen der Nutzer und Entscheidungsgremien über die Trinkwasserqualität. An der Transparenz über die Wahrnehmung des Versorgungsauftrags und über nachhaltigen Umgang mit den Wasserressourcen und der Umwelt wird laufend gearbeitet. Dies geschieht sowohl in Form von schriftlichen Berichten und Informationsmaterial als auch auf den Internetportalen der Versorger und in öffentlichen Veranstaltungen. Dazu hat sich bereits ein breites Instrumentarium entwickelt, das ständig fortentwickelt wird. Neben der gesetzlich geregelten Gesundheits- und Kommunalaufsicht, den Kartellbehörden, Aufsichtsräten, Betriebskommissionen und Ausschüssen und Kommunalparlamenten gibt es Kundenbeiräte und weitere Beteiligungsformen, die auch laufend weiterentwickelt werden.

Nach dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip sollen diese Aufgaben auf der Ebene erfüllt werden, die dafür am besten geeignet ist. Das Vertrauen der Verbraucher in die Qualität von Trinkwasser wird u. a. durch bürgernahe Versorgungsstrukturen erreicht und ihre Bedürfnisse können auf der kommunalen Ebene in 100-prozentig öffentlicher Hand am besten festgestellt und demokratisch legitimiert erfüllt werden. Dies ist auch bei europäischen Maßnahmen zu beachten und folgt aus der Anerkennung der bestehenden verfassungsmäßigen Strukturen der EU-Mitgliedsstaaten einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung (Art. 4 Abs. 2 EUV iVm. Art. 28 Grundgesetz). Zusätzlich wird in der Europäischen Union über das Subsidiaritätsprinzip (Art. 5 EUV) und Protokoll Nr. 26 über Dienste von allgemeinem Interesse gerade auch gewährleistet, dass die Aufgaben der Daseinsvorsorge so bürgernah wie möglich erfüllt werden können. Schließlich muss gemäß Art. 345 AEUV die Eigentumsordnung in den Mitgliedstaaten unberührt gelassen werden.

Die bisher in den Erwägungsgründen der Trinkwasserrichtlinie enthaltenen Aussagen zur Subsidiarität sollen allerdings in der Neufassung gestrichen werden. Es ist nicht erkennbar warum.

Außerdem ist erstaunlich, dass die erwarteten Mehrkosten durch die neu gefasste Richtlinie in Höhe von geschätzten 5,9 bis 7,3 Milliarden Euro damit abgetan werden, dass diese überwiegend von den Wasserversorgern zu tragen sind, damit aber keine Mehrkosten für die Verbraucher entstehen würden. Es ist nicht hinzunehmen, dass die EU-Kommission mit neuen Regelungen den Kommunen und örtlichen Versorgern immense Kosten aufbürdet.

Die EU-Kommission missachtet den rechtlichen Rahmen der Europäischen Union (EUV und AEUV) mit der Neufassung der Trinkwasserrichtlinie und versucht ihre Kompetenz unzulässig auszuweiten. Sollte sie im Zuge des Neufassungsverfahrens nicht auf die auf europäischer Ebene zu regelnden Inhalte der Richtlinie zurückgehen, muss von den Mitgliedsstaaten und der Legislative in den Mitgliedsstaaten geprüft werden, ob eine Subsidiaritätsrüge erforderlich ist.

**Die AöW lehnt die Vorschläge über Informationspflichten, soweit sie über die bestehenden Informationsfreiheitsgesetze hinausgehen sowie Vorschläge über kleine Wasserversorger aus folgenden Gründen ab:**

- **Ein Mehrwert zur Erreichung der Ziele der Trinkwasserrichtlinie – Sicherung der Trinkwasserqualität – wird damit nicht erreicht;**
- **Die Versorgungsunternehmen werden unabhängig von ihrer rechtlichen Struktur Eigentümerschaft und Verantwortung als reine Wirtschaftsunternehmen betrachtet;**
- **Kleine Versorgungsunternehmen werden unverhältnismäßig stark belastet;**
- **Begründungen aus Verbraucherinteressen und aus der Europäischen Bürgerinitiative „Right2Water“ sind in wichtigen Punkten nur vorgeschoben und es besteht die Gefahr, dass die Regelungen für andere Ziele – Kommerzialisierung der Wasserversorgung und Privatisierung – benutzt werden;**
- **Gewachsene Strukturen und lokale Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten werden nicht angemessen berücksichtigt;**
- **Zu den Forderungen der Europäischen Bürgerinitiative „Right2Water“ – wie Ende der Liberalisierung – werden keine angemessenen Regelungen vorgeschlagen;**
- **Wichtige Kompetenzen des Europäischen Parlaments, der Mitgliedstaaten und der Kommunen werden ungerechtfertigt durch delegierte Rechtsakte auf die Europäische Kommission übertragen.**

Im Einzelnen:

### **Zugang zu Wasser [Art. 13, Erwägungsgrund 19 TrinkwRL-Vorschlag]**

Als Antwort auf die Forderung der Europäischen Bürgerinitiative Right2Water sollen die Mitgliedstaaten mit einem gewissen Ermessenspielraum verpflichtet werden, die Frage des Zugangs zu Wasser für benachteiligte Gruppen auf nationaler Ebene anzugehen. Dies kann durch Maßnahmen erfolgen, die u. a. darauf abzielen, den Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch für alle zu verbessern (z. B. durch frei zugängliche Wasserspender in den Städten) und seine Verwendung zu fördern. In Art. 13 TrinkwRL-Vorschlag sind die möglichen erforderlichen Maßnahmen aufgezählt. Als Beispiele werden außerdem in Erwägungsgrund 19 TrinkwRL-Vorschlag die Bereitstellung alternativer Versorgungssysteme (individuelle Aufbereitungsanlagen), die Bereitstellung von Wasser in Tanks (Lastwagen oder Zisternen) und die Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur in Lagern genannt.

**Die AöW begrüßt die Verpflichtung und den dazu gewährten Ermessenspielraum für die Mitgliedstaaten hinsichtlich des Zugangs zu Wasser. Das wird jedoch nicht ausreichen, wenn andererseits Liberalisierung, Kommerzialisierung und Privatisierung von Wasser weiter betrieben wird.**

---

### **Die Neufassung ist keine ausreichende Antwort auf Right2Water**

Die Informationspflichten laufen darauf hinaus, dass Versorgungsunternehmen als quasi Wirtschaftsunternehmen betrachtet werden und sich gegenüber den Bürgern hauptsächlich mit Wirtschaftlichkeits- und Effizienzinformationen auseinandersetzen müssen. Die Europäische Bürgerinitiative Right2Water hatte jedoch insbesondere darauf hingewiesen, dass Wasser ein Öffentliches Gut ist und keine Handelsware. Das erfordert eine auf Langfristigkeit, Nachhaltigkeit und auf das Gemeinwohl ausgerichtete Tätigkeit.

Eine nur an wirtschaftlichen Informationen orientierte Herangehensweise verkürzt den Blick auf die vielfältigen Herausforderungen vor Ort und lenkt lediglich hin zu ökonomischen Lösungsansätzen. Das aber wollte die Europäische Bürgerinitiative Right2Water gerade nicht, als sie forderte die Versorgung mit Trinkwasser und die Bewirtschaftung der Wasserressourcen nicht den Binnenmarktregeln zu unterwerfen und die Wasserwirtschaft von der Liberalisierungsagenda auszuschließen. Es ging ihr gerade auch um die sozialen Aufgaben bei der Umsetzung des Menschenrechts auf Zugang zu sauberem Wasser.

**Die AöW fordert eine ausdrückliche Erwähnung in der Richtlinie (in Artikel 1), dass die Versorgung mit Trinkwasser und die Bewirtschaftung der Wasserressourcen nicht den Binnenmarktregeln unterfallen und die Wasserwirtschaft von der Liberalisierungsagenda und von Freihandelsabkommen ausgeschlossen ist.**

---

### **Informations- und Transparenzpflichten [Art. 14, Anhang IV TrinkwRL]**

In dem Richtlinien-Vorschlag wird davon ausgegangen, dass besseres Verbraucherwissen und größere Transparenz dazu beitragen werden, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in das ihnen bereitgestellte Wasser zu stärken. Dies soll wiederum zur verstärkten Verwendung von Leitungswasser führen und damit zur Verringerung von Kunststoffabfällen und Treibhausgasemissionen beitragen, was sich positiv auf den Klimaschutz und die Umwelt insgesamt auswirken würde. Viele der in Art. 14 und Anhang IV TrinkwRL-Vorschlag genannten Informations- und Transparenzpflichten haben allerdings kaum einen Bezug zur Qualität des Trinkwassers. Wenn jedoch die Trinkwasserqualität und das Vertrauen darauf im Vordergrund stehen sollen, so dürfen die Informationen nicht noch mit Daten zur Energieeffizienz, Wasserverbrauch, Kostenstruktur etc. relativiert werden.

Auch sind die von uns im Einzelnen kritisierten und ungeeigneten Informationspflichten nicht von der Rechtsgrundlage Art. 192 Abs. 1, 191 AEUV gedeckt, weil sie vorrangig auf wirtschaftliche Aspekte abzielen.

**Die AöW lehnt einheitliche Informations- und Transparenzpflichten auf Unionsebene ab, weil sie die Grundlage für Privatisierung und Liberalisierung liefern, gegen das Subsidiaritätsprinzip der Europäischen Union verstoßen und für die Erfüllung der Richtlinienziele ungeeignet sind.**

---

### **Kritik an einzelnen Informations- und Transparenzpflichten**

#### **Informationen über Kostenstruktur und Verbrauch an alle belieferten Personen [Art. 14 Abs. 2 TrinkwRL-Vorschlag]**

Nach Art. 14 Abs. 2 TrinkwRL-Vorschlag müssen „alle belieferten Personen“ mindestens jährlich in der für sie geeignetsten Form (bspw. auf Rechnungen oder SmartApps) über die Kostenstruktur des Tarifs/m<sup>3</sup> einschließlich fixer und variabler Kosten und zumindest aufgeschlüsselt in Kosten für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, Aufbereitung und Verteilung, Abwassersammlung und -behandlung, Zugang zu Wasser informiert werden. Außerdem sind Angaben über den Verbrauch der einzelnen Haushalte vorgesehen.

Die AöW erachtet die vorgesehene Regelung für völlig überzogen und nicht praktikabel. Zunächst ist nicht klar, was mit einer „geeigneten Form“ gemeint ist. Eine Information auf Rechnungen ist nicht vergleichbar mit Informationen auf einer SmartApp, die nicht von jeder Person genutzt wird. Die Informationspflichten bedeuten aber auch, dass die Versorger einzelne Abrechnungen für jeden Haushalt bereitstellen und versenden müssten, eine Abrechnung – wie bisher – an die Hauseigentümer bzw. Vermieter wäre nicht mehr möglich. Übersehen wird dabei, dass die einzelnen Mieter keine Vertragspartner der Wasserversorger sind, sondern die Vermieter. Somit liegen bei den Wasserversorgern keine genauen Daten über die Anzahl der Verbraucher vor. Die EU-Kommission würde mit der Neuregelung massiv sogar in die gesetzlichen Regelungen über Mietverträge und die Wasserversorgung von Mietern eingreifen. Bei einem Bestand an Mietverhältnissen von über 70 % der Bevölkerung zum Beispiel in Deutschland ist damit ein immenser Eingriff in Vertragsverhältnisse vorgesehen, der die Kommunen und Versorger einerseits und den Vermieter andererseits mit erheblichen Kosten belasten würde. Ein derartiger Eingriff liegt nicht in der Kompetenz der EU.

Es handelt sich außerdem hierbei um Informationen, die überwiegend zu der Qualität des Trinkwassers keinen Bezug haben bzw. die tatsächlichen Kosten können bei gleicher Qualität sehr unterschiedlich sein. Deshalb sind solche Informationen nicht geeignet das Vertrauen in das Leitungswasser bei den Bürgern zu erhöhen, sondern bestenfalls das Vertrauen zum örtlichen Wasserversorger.

Unerklärlich ist was die Einbeziehung der Kosten für Abwassersammlung und Behandlung [Art. 14 Nr. 2 lit. a lit. (iii) TrinkwRL-Vorschlag] mit dem Richtlinienziel von Trinkwasserqualität und Vertrauen zu tun haben soll.

Die AöW geht davon aus, dass mit solchen Informationspflichten allein die wirtschaftliche Situation von Versorgern aufgedeckt werden soll, um gegebenenfalls Privatisierungen, Liberalisierungen und Kommerzialisierung voranzutreiben. Wir lehnen solche Regelungen ab, weil die Wasserversorgung eine Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge ist und die kommunale Organisationshoheit auch von Regelungen der EU unangetastet bleiben muss.

Für das Ziel von mehr Transparenz erachten wir die bisherige und anerkannte Regelung in Art. 13 Abs. 1 TrinkwRL für ausreichend („Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass den Verbrauchern geeignetes und aktuelles Informationsmaterial über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch zur Verfügung steht“).

### **Information über Überwachungsergebnisse und bestimmte Parameterwerte [Anhang IV Abs. 2 und Abs. 5 TrinkwRL-Vorschlag]**

Nach Anhang IV Abs. 2 und Abs. 5 TrinkwRL-Vorschlag sollen Überwachungsergebnisse und bestimmte Parameterwerte veröffentlicht werden und sie können zusätzlich um Referenzwerte und/oder Erläuterungen

ergänzt werden. Nach der Richtlinie und der deutschen Trinkwasserverordnung sind die Parameter zwingend einzuhalten, es finden regelmäßig Kontrollen statt und beim Überschreiten von Parametern ist ein strenges Regime mit Einschaltung der Aufsichtsbehörden zu beachten, einschließlich der Information der Verbraucher und der Öffentlichkeit. Die Veröffentlichung von sogenannten „Referenzwerten“ stellt für die Verbraucher keinen zusätzlichen Mehrwert dar. Außerdem sind für die Hersteller von abgepacktem Wasser nicht die gleichen Informationspflichten wie für die Wasserversorger vorgesehen. Das stellt eine ungleiche Behandlung dar. Durch Verwirrung könnte das Vertrauen der Bürger in das Leitungswasser geschwächt werden und damit das Gegenteil von der von der EU-Kommission erklärten Absicht eintreten.

### **Empfehlungen zur Verringerung des Wasserverbrauchs [Anhang IV Abs. 6 TrinkwRL-Vorschlag]**

Nach Anhang IV Abs. 6 TrinkwRL-Vorschlag beinhaltet die Informationspflicht auch Empfehlungen für die Verbraucher, u. a. zur Verringerung des Wasserverbrauchs. Nach AöW-Ansicht bedarf es keiner Verpflichtung für Empfehlungen, es besteht nämlich das Eigeninteresse von Wasserversorgern sinnvolle Empfehlungen zum sorgsamem Umgang mit der Ressource Wasser an die Verbraucher auszugeben. Soweit die Verpflichtung jedoch zwingend auch die Verringerung des Wasserverbrauchs beinhalten soll, so ist ein solcher Vorschlag undifferenziert und berücksichtigt nicht die örtlichen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten, zum Beispiel den demografischen Wandel und die Auswirkungen auf die Wasserqualität (Verweilzeiten von Wasser in den örtlichen Wasserleitungen durch sinkenden Verbrauch).

### **Information über Gesamtleistung [Anhang IV Abs. 7 lit. a TrinkwRL-Vorschlag]**

Für „sehr große Versorgungsunternehmen“ wird eine jährliche Information über die Gesamtleistung des Wassersystems gemessen an seiner Effizienz, einschließlich Leckageraten und Energieverbrauch je Kubikmeter geliefertem Wasser verlangt. Aus Sicht der Versorgungsunternehmen kann die Erhebung solcher Zahlen für sie selbst durchaus sinnvoll sein, um Verbesserungspotenziale aufzuspüren, allerdings sind Online-Veröffentlichungen zur Gesamtleistung und Effizienz nicht geeignet das Richtlinienziel und die Trinkwasserqualität zu verbessern.

### **Kostenstruktur – Anhang IV Abs. 7 lit. d TrinkwRL-Vorschlag**

Besonders kritisch erachten wir den Anhang IV Abs. 7 lit. d TrinkwRL-Vorschlag.

Unerklärlich ist auch hier was die Kosten für „Sammlung und Aufbereitung von Abwasser“ [Anhang IV Abs. 7 lit. d TrinkwRL-Vorschlag] mit dem Richtlinienziel von Trinkwasserqualität und Vertrauen zu tun haben sollen.

Nach AöW-Ansicht können vor allem die Informationspflichten von „sehr großen Versorgungsunternehmen“, die wichtige wirtschaftliche Informationen nach Anhang IV Abs. 7 TrinkwRL-Vorschlag sogar online stellen sollen, vielmehr dazu genutzt werden, einen einheitlichen aber ungeeigneten unionsweiten Vergleich anzustellen, um „Teilmärkte“ und „Potenziale“ für Privatisierungen und Liberalisierungen zu finden und voranzutreiben. Besonders lukrativ sind hierfür die in dem Vorschlag genannten „sehr großen Versorgungsunternehmen“ (Unternehmen mit mehr als 50.000 Einwohnern bzw. Bereitstellung von mindestens 5000 m<sup>3</sup> Wasser pro Tag - erstaunlich was schon sehr groß ist).

### **Investitionen – Anhang IV Abs. 7 lit. e TrinkwRL-Vorschlag**

Nach Anhang IV Abs. 7 lit. e TrinkwRL-Vorschlag muss die Investitionssumme, die vom Versorger für notwendig erachtet wird, online gestellt werden. Investitionen in die Infrastruktur sind aber nur aussagekräftig und können von den Nutzern sachgerecht beurteilt werden, wenn auch der Zustand des Netzes und die aus der Dienstleistung erzielten Gewinne bekannt sind. In Versorgungsgebieten, in denen kontinuierlich investiert wurde und in denen die Infrastruktur in einem guten Zustand ist, fallen kontinuierlich niedrigere Investitionen an, als dort wo ein Investitionsstau besteht. Mit dieser vorgeschlagenen Informationspflicht würden gerade nachhaltig ausgerichtete Versorgungsunternehmen ohne Grund in einen öffentlichen Rechtfertigungsdruck geraten und die demokratischen Entscheidungsgremien und -wege könnten mit populistischen Kampagnen unterlaufen werden. Das Vertrauen der Bürger würde damit möglicherweise nicht gestärkt, sondern geschwächt werden.

Die Informationspflicht über Investitionen wie in Anhang IV Abs. 7 lit. e TrinkwRL-Vorschlag, zudem mit der Formulierung „der Betrag der tatsächlich erhaltenen oder amortisierten Investitionen“, kann auch dazu führen, dass private Investoren die Daten nutzen, um sich ohne viel Aufwand die Rosinen aus dem Kuchen (lukrativsten Investments) herauszupicken, die die örtlichen Versorger per Richtlinie der EU auf einem Silbertablett servieren müssen.

Eine Veröffentlichungspflicht für die privaten Investoren über die aus den Wasserdienstleistungen erzielten Gewinne, über die Transaktions- und Überwachungskosten und über die Privatisierungs- oder Teilprivatisierungsverträge ist auch in der Neufassung nicht zu finden. Dabei hat Right2Water in Nr. 10 der EU-Kommission vorgeschlagen, „darauf zu achten, dass private Wasserversorger für vollständige Transparenz und Offenheit bei ihren Verträgen sorgen (keine Wahrung von Geschäftsgeheimnissen bei dieser öffentlichen Dienstleistung)“. Damit hat die Richtlinie eindeutig eine Schiefelage zugunsten der privaten Unternehmen, zulasten öffentlicher Wasserversorger und erfüllt nicht die Vorschläge von Right2Water.

Die Diskussion über den Bedarf an Investitionen sollte nach AöW-Ansicht nicht auf Unionsebene, sondern auf regionaler und kommunaler Ebene und in

den dafür jeweils zuständigen demokratischen Strukturen geführt werden. Eine stärkere Einbeziehung der Bürger hat ebenso auf der kommunalen Ebene zu erfolgen und kann nicht über generelle Veröffentlichungsvorgaben im Internet erfüllt werden.

### **Unverhältnismäßige Informationspflichten für kleine Wasserversorger**

Nach AöW-Ansicht belasten die Informationspflichten die kleinen Wasserversorger unverhältnismäßig stark. Zwar müssen kleine Wasserversorger weniger oft die Online-Informationen aktualisieren, nämlich jährlich und sie sind von den Pflichten nach Anhang IV Abs. 7 ausgenommen. Allerdings müssen gleichwohl Informationen über Parameterwerte, Überwachungsergebnisse oder Empfehlungen an die Verbraucher Online veröffentlicht werden. Neben der Ungeeignetheit dieser Informationen in Bezug auf die Ziele der Trinkwasserrichtlinie muss auch berücksichtigt werden, dass solche Maßnahmen auch zusätzliche organisatorische und personelle Kapazitäten in Anspruch nehmen werden, was schnell Umstrukturierungen in Richtung Verantwortungs- und Betriebsführungsübertragung nach sich ziehen kann, obwohl die Trinkwasserqualität unbedenklich ist. Auch hierdurch sehen wir das Subsidiaritätsprinzip und die kommunale Selbstverwaltung (Art. 4 Abs. 2 EUV iVm. Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz) verletzt.

### **Überprüfung und Änderung der Anhänge durch delegierte Rechtsakte [Art. 18, 19, 20 TrinkwRL-Vorschlag]**

Nach den Art. 18, 19, 20 TrinkwRL-Vorschlag soll die Europäische Kommission die Befugnis erhalten durch sogenannte delegierte Rechtsakte die Anhänge I bis IV zu ändern. Dies betrifft auch den Anhang IV über die Informationspflichten.

**Aufgrund der weitgehenden Auswirkungen auf das Subsidiaritätsprinzip und den Eingriff in Regelung im Bereich der Daseinsvorsorge lehnen wir solche Befugnisse für die EU-Kommission entschieden ab.**

---

Christa Hecht  
*Geschäftsführerin*

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V.  
Reinhardtstr. 18a, 10117 Berlin

Tel.: 0 30/39 74 36 06  
Fax: 0 30/39 74 36 83  
[hecht@aoew.de](mailto:hecht@aoew.de)  
[www.aoew.de](http://www.aoew.de)

**Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW)**  
**[EU-Registriernummer: 00481013843-28]**

Die AöW ist die Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft.

AöW-Mitglieder sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die ihre Leistungen selbst oder durch verselbstständigte Einrichtungen erbringen und vollständig in öffentlicher Hand sind. Ebenso sind Wasser- und Bodenverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse in der AöW organisiert. Allein über den Deutschen Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft (DBVW) sind über 2000 wasserwirtschaftliche Verbände in der AöW vertreten. Außerdem sind Personen, die den Zweck und die Ziele der AöW unterstützen sowie solche Interessenverbände und Initiativen, Mitglied in der AöW.